

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.11.2012

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.06.2012 betreffend Rather Baggersee (AN/0969/2012)

Text der Anfrage:

1. Welche Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung seit dem erneuten Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Dezember 2011 ergriffen?
2. Welche (neuen) Auflagen wurden dem Vorhabenträger durch die Verwaltung gemacht?
3. Was hat die Verwaltung unternommen, um zwischen den in Rede stehenden Grundstückseigentümern zu vermitteln und damit dem mehrheitlich vorgetragenen Bürgerwillen nach Realisierung des Badestrandes Rechnung zu tragen?
4. Welche Maßnahmen plant die Stadt, wenn der vom Vorhabenträger geplante Badestrand nicht realisiert werden kann? Wie kann die Verwaltung die Eigentümer bei der Sicherung des Sees unterstützen, um weitere Todesopfer zu verhindern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

In verschiedenen Abstimmungen mit dem Vorhabenträger und den betroffenen Fachbehörden wurden Wege erörtert, wie die Grundstückssituation bewältigt werden kann und welche Alternativen zur Umsetzung des Planungskonzeptes möglich sind. Die weitere Planung und das Bebauungsplanverfahren sind in erster Linie von der Verfügbarkeit der Grundstücke abhängig. Weitere Schritte im Planverfahren erfolgen, wenn sichergestellt ist, über welche Grundstücke der Vorhabenträger zur weiteren Planung verfügen kann.

Zu 2.:

Dem Vorhabenträger wurden keine neuen Auflagen gemacht. Grundlage für die aktuelle Planung ist der Einleitungsbeschluss vom 15.12.2011. Die dem Beschluss zugrunde liegende Planung wurde gemeinsam mit dem Vorhabenträger entwickelt.

Zu 3.:

Bei dem genannten Projekt handelt es sich um die Planung eines privaten Vorhabenträgers auf eigenen Flächen und derer mehrerer privater Eigentümer. Städtische Flächen sind nicht betroffen. Eine aktive Vermittlung zwischen den Grundstückseigentümern erfolgt durch die Verwaltung nicht. Gleichwohl ist die Verwaltung in Abstimmung mit betroffenen Grundstückseigentümern und hat diese bei Bedarf über die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen informiert und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Planung auch im Hinblick auf die Grundstückssituation umgesetzt werden kann.

Zu 4.:

Der sogenannte Rather See und angrenzende Uferbereiche sind Flächen privater Eigentümer. Nach Abschluss der Auskiesung sind die Uferbereiche entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigungen (Rekultivierungsplanung) herzustellen und zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht liegt auch nach Abschluss der Auskiesung bei den Grundstückseigentümern und ist zum Beispiel durch Einfriedungen, Hinweisschilder etc. sicherzustellen und zu überwachen.

Die Rekultivierungsplanung sieht keine Badenutzung vor. Für den Fall, dass die von Vorhabenträger, Politik und Verwaltung mit dem Bebauungsplanverfahren geplante Badenutzung nicht umsetzbar ist, muss gegebenenfalls die Rekultivierungsplanung auf Grundlage der an anderen Kölner Baggerseen gemachten Erfahrungen angepasst werden, um zum Beispiel über Geländemodellierungen und Bepflanzungen eine Badenutzung weitgehend auszuschließen.